

der als Hauptbetrieb einen auf Eigengewinn gerichteten Buchhandel\*) gewerbsmäßig betreibt oder der als buchhändlerischer Nebenbetrieb der Firma für sich genommen über den Umfang des Kleingewerbes im Sinne H.G.B. hinausgeht. Für Deutschland gilt als Beweis: 1. Eintragung in das Handelsregister als Buchhandlung, 2. Anmeldung des Gewerbebetriebes als Buchhandlung bei der zustehenden Behörde.

2. Daß der Inhaber, Teilhaber oder verantwortliche Geschäftsführer der neuen Firma dem Buchhandel mindestens zwei Jahre selbständig oder als buchhändlerischer Angestellter in einer Buchhandlung tätig war.

Ferner hat der Inhaber der neuen Firma die Rechtsgültigkeit nachstehender Bestimmungen für seine Firma durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen:

1. Für den Verkehr mit Buchhandlungen ist die vom Börsenverein herausgegebene Verkehrsordnung, für den Verkehr mit dem Publikum die vom Börsenverein herausgegebene Verkaufsvorschrift maßgebend.
2. Für jedes gebliffentliche Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Verkehrs- und Verkaufsvorschrift ist eine sofort fällige Buße von M 100.— an den Unterstützungsverein der deutschen Buchhändler zu zahlen. Entscheidungen des Vorstandes des Börsenvereins hierüber erkennt die Firma als rechtsgültig an.
3. Für die Benützung der vom Börsenverein geschaffenen Anstalten und Einrichtungen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnung ist ein jährlicher Beitrag von M 6.— alljährlich im Januar im voraus an den Börsenverein zu bezahlen.

Der Aufnahme der neuen Firma im Adreßbuch hat die Anzeige im Börsenblatt unter obigen Bedingungen vorauszugehen.

Warenhäuser und Vereinsbuchhandlungen können, auch wenn sie sonst obigen Bedingungen entsprechen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Börsenvereins angeschlossen werden.

#### Anweisung für die Aufnahme.

Ueber die Aufnahme einer Firma entscheidet in erster Instanz die Geschäftsstelle des Börsenvereins nach vorliegenden Bestimmungen in Verbindung mit dem Vorstand des Kreis- und Ortsvereins, in welchen die Firma ihren Betrieb eröffnen will.

Die Geschäftsstelle hat von jedem eingehenden Besuch dem Orts- und Kreisverein sofort Kenntnis zu geben und mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgt innerhalb 14 Tagen seitens des Kreisvereins kein Widerspruch, so wird die Anfrage wiederholt, und nach Ablauf einer weiteren Frist von 8 Tagen soll das Schweigen als Zustimmung betrachtet werden. Verweigert der Kreisverein innerhalb obigen Zeitraumes unter Angabe von Gründen die Aufnahme oder gibt sich die nachsuchende Firma mit der Abweisung nicht zufrieden, so erfolgt Verweisung an einen Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter des Vorstandes des Börsenvereins, des Verlegervereins, des Kommissionärvereins, und des Kreisvereins, in welchem die nachsuchende Firma ihren Betrieb eröffnen will. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund vorliegender Akten. Tritt Stimmengleichheit ein, so hat bei der Aufnahme eines Verlegers der Vertreter des Verlegervereins und bei Aufnahme eines Sortimenters der Kreisvereinsvertreter die ausschlaggebende Stimme.

#### Erläuterungen und Grundsätze für Beurteilung der Aufnahmefähigkeit.

Die direkte Einsendung der Anzeige erscheint wünschenswert, damit bereits aus der Art und Weise der Schriftstücke ein Schluß auf den Nachsuchenden gezogen werden kann. Erfolgt die Eingabe

\*) Unter Buchhandel ist zu verstehen: Der Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels im Sinne von § 4 der Verkaufsvorschrift.

vom Kommissionär, so wird diese nach einem bestimmten Schema gemacht, das im Lauf der Zeit sich den Erfordernissen anpassen wird.

Der Name des Leipziger Vertreters darf grundsätzlich nicht maßgebend für eine Beurteilung sein.

Eine Wartezeit von 4 Wochen muß unter allen Umständen gefordert werden, die nach dem Wortlaut ja nicht ausschließt, daß die Aufnahme auch sofort erfolgen kann. Eine wirkliche Buchhandlung wird nicht von heute auf morgen gegründet; auch dürften die wenigsten Verleger auf die Anzeige im Börsenblatt allein hin schon ohne weiteres ein Konto eröffnen. Die Bedenken, die ein Verleger auf der letzten Ostermesse geäußert, daß möglicherweise ein Geschäftsbetrieb dadurch 4 Wochen lahm gelegt würde, können wirklich nicht ernstlich in Betracht kommen gegenüber der Möglichkeit, während dieser Zeit wirkliche Erkundigungen einzuziehen zu können.

Naturgemäß kann es sich nur um neue oder für den Buchhandel neu in Betracht kommende Firmen handeln; doch erscheint es wünschenswert, auch den bisher bestehenden Firmen, soweit sie nicht Mitglieder des Börsenvereins oder eines anerkannten Kreisvereins sind, die neuen Verpflichtungen sofort oder jedenfalls bei Uebergang der Firma in den Besitz eines Nachfolgers aufzuerlegen.

Unsere erste Forderung ist der Nachweis eines kaufmännischen Betriebes. Nun sagt uns der Gesetzgeber auch, was ein Kaufmann sein muß: 1. ein Gewerbetreibender. Ein Gewerbe ist ein Unternehmen, das dauernde (also nicht nur zeitweilige oder vorübergehende) Erwerbquelle ist. 2. ein Handelsgewerbetreibender. Es werden neun Grundhandelsgewerbe aufgeführt, und als deren achtés Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, z. B. auch Sortimentbuchhandlungen und Antiquariate. Außer diesen neun Handelsgewerben kann aber auch ein Gewerbetreibender die kaufmännische Eigenschaft erwerben durch die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister, wenn sein Gewerbe nach Art und Umfang des Unternehmens einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb darstellt.

Bei kaufmännischer Betriebsweise ist erforderlich:

- Anlage- und Betriebskapital,
- Betriebsräume,
- kaufmännisches Hülfspersonal,
- Lagerbestand,
- Zum Betriebe erforderliche Hilfsmittel.

[Für den Betrieb kämen also hier besonders die buchhändlerischen Kataloge in Betracht.]

Sie sehen hieraus also, daß die Forderung einer kaufmännischen Betriebsweise eine viel weitergehende ist, als die bloße Eintragung ins Handelsregister. Letztere kann auch nur als eine Annahme von Tatsachen geltend gemacht werden; ob die Wirklichkeit dieser entspricht, ist damit noch nicht gesagt.

Ist die Buchhandlung Nebenbetrieb der Firma, so wird verlangt, daß dieser für sich allein über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, also auch für sich allein eintragsfähig ist. Es soll damit denjenigen Firmen, die in Kleinstädten noch einen zweiten Betrieb haben (wie z. B. Druckerei, Zeitung, Papier) der größer als der buchhändlerische ist, eine Aufnahme ermöglicht werden. Würden wir diesen Passus nicht aufnehmen, so könnte derselbe doch umgangen werden, indem der Besitzer für die Buchhandlung eine neue Firma eintragen läßt, wozu er ja das Recht hat.

Hierzu sei noch bemerkt, daß Leihbibliotheken nicht unter den Begriff »Buchhandlung« fallen; Düringer, Brand, Ritter bestätigen dies ausdrücklich und führen auch Entscheidungen des Reichsoberhandels-Gerichts (23,400) an; wohl aber können sie kaufmännische Eigenschaften nach H.-G.-B. § 2 haben.

Wir fordern ferner die Anmeldung als Gewerbe bei der zuständigen Behörde, denn der Buchhandel ist auch dann selbst Handelsgewerbe, wenn für den Betrieb keine Firma geführt wird oder er in das Handelsregister eingetragen ist; nach Laband hat es selbst keinen Einfluß auf eine Rechtsfrage, ob er befugt oder unbefugt betrieben wird.